

## **Satzung des Schützenvereins Langwedelermoor e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

#### **Schützenverein Langwedelermoor e. V.**

und hat seinen Sitz in Langwedelermoor. Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht in Verden eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistung. Bei der Erfüllung des Vereinszwecks pflegt der Verein einen kameradschaftlichen Umgang unter der gesamten Mitgliedschaft und fördert dadurch die Dorfgemeinschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral. Eine Betätigung in dieser Hinsicht ist ihm untersagt.
6. Der Verein ist Mitglied der Pokalvereinigung „Alte Aller“.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) männlichen und weiblichen Mitgliedern,
  - b) Ehrenmitgliedern.

2. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bilden bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, die Schülerabteilung. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres das 15. Lebensjahr vollenden, bilden vom Beginn dieses Jahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, die Jugendabteilung.
3. Die weiblichen Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres bilden die Damenabteilung.
4. Zur Aufnahme ist eine Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung. Aufgenommen werden dürfen alle Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz, soweit sie im Jahr ihrer Aufnahme das 6. Lebensjahr vollenden. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
5. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind Ehrenmitglieder. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung ist nur auf der Jahreshauptversammlung möglich.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Schießordnung und der sonstigen Anordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet :
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wirkt auf das Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluß erfolgt:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.

4. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung und ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Dem betreffenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Jahresbeitrag**

1. Zur Deckung der bei der Durchführung der Vereinsveranstaltungen entstehenden Kosten erhebt der Verein einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Höhe ist von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen. Neben dem Jahresbeitrag können bei Bedarf ebenfalls auf Beschluß der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Umlagen erhoben werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr, die Umlagen oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Diese ist vom Vorstand einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal. Zusätzlich soll durch Presseveröffentlichung auf die Sitzung hingewiesen werden.
2. Im Januar eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der neben Aushang und Presseveröffentlichung durch schriftliche Einzelbenachrichtigung zu laden ist. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinslokal bekanntzugeben.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Soweit der Vorstand in der Ladung ausdrücklich darauf hinweist, kann auch außerhalb der Jahreshauptversammlung eine Mitgliederversammlung über Angelegenheiten entscheiden, die nach der Satzung der Jahreshauptversammlung obliegen. In diesem Fall sind die für die Jahreshauptversammlung gültigen Einladungsregelungen anzuwenden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig.
6. Zusätzliche Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können nach Verlesen der bekanntgemachten Tagesordnung eingebracht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und der sonstigen Funktionsträger;
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
  - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des gesamten Vorstandes,
  - d) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
  - e) Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und – ergänzungen,
  - g) Festsetzungen von Beiträgen und Umlagen.
2. Die übrigen Mitgliederversammlungen haben die Angelegenheiten zu entscheiden, die von ihrer Bedeutung her nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

## **§ 11**

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Falls beide verhindert sind, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Schriftführer,
  - d) dem 1. Kassenführer,
  - e) dem 1. Schießwart,
  - f) dem 2. Schriftführer,
  - g) dem 2. Kassenführer,

- h) den weiteren Schießwarten, deren Anzahl von Jahreshauptversammlung bestimmt wird,
  - i) zwei Mitgliedern der Damenabteilung.
2. Die unter a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.
  3. Mit Ausnahme der Vertreter der Damenabteilung sind die Vorstandsmitglieder von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wahl der unter a), c) bis e) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt jedes auf das Jahr 1978 folgende vierte Jahr. Die Wahl der unter b), f) bis h) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt jedes auf das Jahr 1976 folgende vierte Jahr.
  4. Die Vertreter der Damenabteilung im Vorstand werden von der Damenabteilung auf die Dauer eines Jahre bestimmt. Bei Verhinderung können sie von anderen Mitgliedern der Damenabteilung vertreten werden.
  5. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
    - a) ein von der Jugendabteilung aus ihrer Mitte zu benennendes Mitglied,
    - b) der Jugendbetreuer.
  6. Der Betreuer der Damenabteilung ist aus der Mitte der Schießwarte von dieser zu benennen. Es besteht keine Verpflichtung zur Benennung.
  7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
  8. Dem 1. Schießwart untersteht der gesamte Schießsportbetrieb des Vereins nach Maßgabe einer besonderen Schießsportordnung. Er wird dabei von den weiteren Schießwarten unterstützt.
  9. Der 1. Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt die entsprechenden Kassenbücher.
  10. Der 1. Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich. Ihm obliegt die Protokollführung.
  11. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 13**

#### **Zusätzliche Funktionsträger**

1. Neben den Vorstandsmitgliedern sind folgende Funktionsträger zu wählen:
  - a) zwei Kassenprüfer,
  - b) ein Jugendbetreuer.
2. Daneben kann die Mitgliederversammlung bei entsprechendem Bedarf weitere Funktionsträger festlegen.

3. Die Wahl der besonderen Funktionsträger mit Ausnahme der Kassenprüfer erfolgt zusammen mit den unter § 12 Abs. 1 Buchst. b), f) bis h) genannten Vorstandsmitgliedern. Es ist zulässig, daß Vorstandsmitglieder diese Funktion wahrnehmen. Bei der Wahl des Jugendbetreuers hat die Jugendabteilung ein Vorschlagsrecht, von dem die Jahreshauptversammlung nur aus wichtigem Grund abweichen kann.
4. Bei den Kassenprüfern ist jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Pause von 10 Jahren zulässig.

#### **§ 14 Wahlen**

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste, hierzu bereite, anwesende Vereinsmitglied.
2. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der besonderen Funktionsträger erfolgen durch Handzeichen. Soweit geheime Wahl verlangt wird, ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.
3. Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge der Versammlung entgegen. Wer vorgeschlagen wird und nicht gewillt ist zu kandidieren, sollte dies sofort auf Befragen des Wahlleiters zu erkennen geben.
4. Jede Besetzung einer Funktion ist in einem besonderen Wahlgang zu ermitteln.
5. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Nach Beendigung des Wahlvorganges befragt der Wahlleiter die Gewählten, ob sie zur Annahme der Wahl bereit sind.

#### **§ 15 Uniform**

1. Alle Mitglieder des Vereins sollen eine Uniform tragen, die nach den Richtlinien des Vereins gleichmäßig auszugestaltet ist.
2. Bei allen öffentlichen und internen Veranstaltungen des Schützenvereins besteht für alle Mitglieder die Verpflichtung, diese Uniform zu tragen. Eine Ausnahme gilt für die weiblichen Mitglieder beim Schützenball und auf den Abendveranstaltungen des Schützenfestes und des Erntefestes.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

Eine Neufassung bzw. Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschossen werden.

### **§ 17 Vereinsauflösung**

Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für diese Auflösung stimmen müssen.  
Der Verein gilt außerdem als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt.

### **§ 18 Vermögensverteilung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Langwedel, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.